

## RUNDSCHREIBEN 01/2024 – JÄNNER

### DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2024

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat wieder eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden.

### NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS:

#### FÜR UNTERNEHMEN:

<p><b>FRINGE BENEFIT</b></p>	<p>Der Schwellenwert für nicht steuerpflichtige Lohnnebenleistungen wird für das Jahr 2024 von 258,23 Euro auf 1.000 Euro angehoben</p> <p>Für Arbeitnehmer mit zulasten lebenden Kindern beträgt der Schwellenwert für 2024 2.000 Euro. Hierzu müssen dem Arbeitgeber die Steuernummern der Kinder mitgeteilt werden.</p>
<p><b>ERSATZSTEUER FÜR LEISTUNGS- UND PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN</b></p>	<p>Für Leistungs- und Produktivitätsprämien, die im Jahr 2024 ausbezahlt werden, wird der Ersatzsteuersatz auf 5 % gesenkt.</p>
<p><b>VERBOT VERRECHNUNG GUTHABEN IM FALL VON STEUERSCHULDEN</b></p>	<p>Steuerpflichtige mit überfälligen Steuerbescheiden von mehr als <b>100.000 Euro</b> können ab dem 01.07.2024 keine Steuerguthaben mehr mittels dem Mod.F24 kompensieren.</p>
<p><b>VERSICHERUNGSPFLICHT GEGEN UNWETTERSCHÄDEN UND NATURKATASTROPHEN</b></p>	<p>Alle Unternehmen mit Sitz oder Betriebstätte in Italien, welche im Handelsregister eingetragen sind, müssen bis zum 31.12.2024 eine Versicherung gegen Naturkatastrophen (Erdbeben, Hochwasser, Erdbeben, usw.) zur Deckung von Schäden an Immobilien, Grundstücke und Anlagegütern abzuschließen.</p>
<p><b>AUFWERTUNG VON BETEILIGUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN</b></p>	<p>Die Frist für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden, wurde erneut verlängert. Die beidigte Schätzung und Zahlung der Ersatzsteuer von 16% muss bis zum 30.06.2024 erfolgen.</p>

<p><b>VERBOT VERSAND VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN FÜR GESUNDHEITSL EISTUNGEN</b></p>	<p>Rechnungen für Gesundheitsleistungen welche bereits über das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“) übermittelt werden, dürfen nicht elektronisch über das „Sistema di Interscambio“ (SDI) verschickt werden.</p>
<p><b>TAX FREE SHOPPING – REDUZIERUNG FREIBETRAG</b></p>	<p>Touristen mit Wohnsitz in einem Drittland außerhalb der EU können private Einkäufe im Einzelhandel ohne MwSt. vornehmen (tax free shopping). Die entsprechende Schwelle wurde von 154,94 Euro auf 70 Euro abgesenkt.</p>
<p><b>STEUEREIBEHALT FÜR ÜBERWEISUNGEN FÜR WELCHE DER STEUERABZUG IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD.</b></p>	<p>Der Steuereinbehalt für Zahlungen für Sanierungsarbeiten bzw. energetische Sanierung, für welche ein Steuerabzug in Anspruch genommen wird, wird ab 01.03.2024 von 8 % auf 11 % erhöht.</p> <p>Der Steuereinbehalt wird automatisch von der Bank vorgenommen, wenn die Zahlung als sog. „Bonifico per agevolazioni fiscali“ durchgeführt wird.</p>

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

<p><b>REDUZIERUNG RAI-GE BÜHR</b></p>	<p>Die RAI-Gebühr wird für das Jahr 2024 von 90 Euro auf 70 Euro reduziert.</p>
<p><b>NEUERUNGEN KURZZEITVERMIETUNG</b></p>	<p>Für die Einnahmen aus kurzfristigen Mietverträgen (sog. contratti di locazione breve) ist im Falle einer Option für „cedolare secca“ eine Ersatzsteuer von 26% vorgesehen (vorher 21%). Kurzfristige Mietverträge dürfen nur für bis zu 30 Tage abgeschlossen werden.</p> <p>Es können bis zu 4 Baueinheiten mit kurzfristigen Mietverträgen vermietet werden, ohne dass die Vermietung als unternehmerische Tätigkeit angesehen wird. Ab der 5 Immobilie handelt es sich um eine unternehmerische Tätigkeit, für welche eine MwSt.-Position benötigt wird und die Option „cedolare secca“ nicht mehr angewendet werden kann.</p> <p><b>Der Gesetzgeber sieht vor, dass im Falle der Vermietung von 1 Baueinheit mit der Option „cedolare secca“ die Ersatzsteuer von 21% weiterhin angewandt werden kann. Ab der 2 Baueinheit steigt die Ersatzsteuer auf 26 %.</b></p> <p>Zudem wird eine neue einheitliche nationale Identifikationsnummer (CIN) eingeführt, welche bei Kurzzeitvermietung sowie bei Vermietung für touristische Zwecke in den Räumlichkeiten der Immobilie angebracht werden muss. Diese Identifikationsnummer</p>

	<p>muss auch auf den Buchungsportalen und bei Werbeschaltungen angegeben werden.</p> <p><b>Auf diese Thematik gehen wir in einem separaten Rundschreiben genauer ein, sobald mehr Informationen zum Ablauf und zur Anwendung veröffentlicht werden.</b></p>
<p><b>SUPERBONUS – BESTEUERUNG BEI VERÄUßERUNG</b></p>	<p>Ab dem 1. Januar 2024 werden Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien, an denen Arbeiten unter in Anspruchnahme des sog. Superbonus durchgeführt wurden und innerhalb 10 Jahre nach Beendigung der Arbeiten verkauft werden, für die Berechnung der Einkommensteuer relevant, und werden als sonstige Einkünfte behandelt. Ausgeschlossen sind Immobilien, welche durch Erbschaft erworben wurden oder welche vom Verkäufer für den Großteil der Zeit (bezogen auf 10 Jahre) als Hauptwohnsitz genutzt wurde.</p>
<p><b>ERHÖHUNG DER STEUERN FÜR AUSLANDSVERMÖGEN (IVIE UND IVAFE)</b></p>	<p>Die Steuer für Immobilienbesitz im Ausland (IVIE) wird ab 2024 von 0,76% auf 1,06 % erhöht.</p> <p>Die Steuer für Finanzvermögen (IVAFA) welches in Steuerparadiesen (ex. Blacklist-Länder) aufbewahrt wird, wird ab 2024 auf 4 Promille pro Jahr festgesetzt.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

